

Inhaltsverzeichnis *(mit Klick auf Seitenzahl zur Seite springen)*

Teil I - Allgemeine Grundsatz-Bestimmungen .....	- 2 -
Präambel .....	- 2 -
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr .....	- 2 -
§ 2 Gemeinnützigkeit .....	- 2 -
§ 3 Wesen und Zweck des Verbandes, Zugehörigkeit .....	- 3 -
§ 4 Aufgaben des Verbandes .....	- 3 -
§ 5 Rechtsgrundlage .....	- 4 -
Teil II - Mitgliedschaft .....	- 5 -
§ 6 Mitglieder, Verbandsangehörige .....	- 5 -
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft .....	- 6 -
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss .....	- 7 -
Teil III - Organe des Verbandes .....	- 8 -
§ 9 Organe des Verbandes .....	- 8 -
§ 10 Verbandstag, Aufgaben des Verbandstages .....	- 9 -
§ 11 Zusammensetzung des Verbandstages, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit .....	- 9 -
§ 12 Termin, Einberufung, Tagesordnung und Leitung des Verbandstages .....	- 10 -
§ 13 Wahlen .....	- 11 -
§ 14 Anträge an den Verbandstag .....	- 12 -
§ 15 Außerordentliche Verbandstage .....	- 12 -
§ 16 Präsidium, Zusammensetzung des Präsidiums .....	- 13 -
§ 17 Aufgaben des Präsidiums .....	- 13 -
§ 18 Amtszeit des Präsidiums .....	- 14 -
§ 19 Vorstand, Zusammensetzung, Vertreterberechtigung .....	- 14 -
§ 20 Aufgaben des Vorstandes .....	- 15 -
§ 21 Verbandsgerichtsbarkeit und Sanktionen .....	- 15 -
§ 22 Fachausschüsse .....	- 16 -
§ 23 Spielausschuss .....	- 17 -
§ 24 Schiedsrichterausschuss .....	- 18 -
§ 25 Sportausschuss .....	- 18 -
§ 26 Lehrausschuss .....	- 19 -
§ 27 Jugendausschuss, Saarländische Volleyballjugend (SVJ) .....	- 19 -
§ 28 Finanzausschuss .....	- 20 -
§ 29 Presseausschuss .....	- 20 -
§ 30 Beachvolleyballausschuss .....	- 20 -
§ 31 Breiten und Freizeitsportausschuss .....	- 21 -
§ 32 Kassenprüfer .....	- 22 -
§ 33 Ehrenrat .....	- 22 -
Teil IV - Schlussbestimmungen .....	- 22 -
§ 34 Stimmrecht, Beschlüsse, Protokolle der Organe .....	- 22 -
§ 35 Satzungsänderungen .....	- 23 -
§ 36 Haftung .....	- 23 -
§ 37 Auflösung des Verbandes .....	- 24 -
§ 38 Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen .....	- 24 -

## Teil I - Allgemeine Grundsatz - Bestimmungen

### Präambel

Die in dieser Satzung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verbandsordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung und den Verbandsordnungen ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

Der Verband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband trägt den Namen Saarländischer Volleyballverband e.V., im Folgenden in der Abkürzung >>Verband<< oder >>SVV<< genannt.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SVV.
- 2.3 Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Mitglieder, Mitarbeiter oder Teile des Verbandes dürfen aus dessen Mitteln oder zu dessen Lasten weder direkt noch indirekt persönliche Bereicherung erfahren. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Saarländischen Volleyballverband e.V. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu beauftragen. Dies gilt auch für Satzungsämter.

Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit für den Verband trifft der Verbandstag. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Inhaber der Verbands- und Organämter sowie die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§ 3 Wesen und Zweck des Verbandes, Zugehörigkeit**

- 3.1 Der SVV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3.2 Zweck des Verbandes ist die Förderung des Volleyballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - 3.2.1 die Zusammenfassung aller dem Volleyballsport aktiv oder inaktiv Nahestehenden zur gemeinsamen Förderung und Pflege dieses Spieles als Mittel: zur Leibesertüchtigung durch sportliche Betätigung, der Erziehung zu fairem Sportgeist, gegenseitiger Achtung und freiwilliger Unterordnung unter die Gesetze des Sportes, zur Förderung der Erziehung der Jugend auf allen Ebenen und in allen Bereichen im Hinblick auf eine weitest mögliche Verbreitung unter der gesamten Bevölkerung, vornehmlich der Jugend des Saarlandes;
  - 3.2.2 den Kampf gegen Doping sowie das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen und Methoden unterbinden, in Zusammenarbeit mit der NADA.
- 3.3 Der SVV ist das einzig zuständige und zugleich oberste Fachorgan für Volleyball im Saarland. Er ist insoweit dessen und seiner Mitglieder und Verbandsangehörigen allseitige Interessenvertretung, insbesondere gegenüber
  - a) allen anderen Sport-Fachverbänden auf Landesebene,
  - b) dem Landessportverband für das Saarland (LSVS),
  - c) dem Deutschen Volleyball-Verband (DWW),
  - d) allen sonstigen über der Landesebene bestehenden Organen des Volleyballsportes.
- 3.4 Der Verband ist Mitglied des LSVS und des DWV.
- 3.5 Soweit zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele eine Mitgliedschaft in weiteren Organen notwendig wird, kann diese nach Beschlussfassung durch den Verbandstag erworben werden. Dies gilt auch für Teile des Verbandes.

### **§ 4 Aufgaben des Verbandes**

- 4.1 Aufgabe des Verbandes ist die Förderung aller dem Volleyballsport dienlichen Bestrebungen und Unternehmungen, soweit sie nicht dieser Satzung bzw. der des LSVS und des DWV widersprechen.
- 4.2 Diese Aufgaben sind im Einzelnen unter anderem:

# Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes e.V.

- 4.2.1 Aufbau und Leitung eines regelmäßigen Spielbetriebes in allen geographischen Bereichen des Saarlandes für Spielerinnen und Spieler aller Altersklassen zur Ermittlung von Landesbesten.
- 4.2.2 Mitwirkung bei der Gestaltung überregionaler Meisterschaftsspiele.
- 4.2.3 Ausbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern.
- 4.2.4 Maßnahmen zur Förderung von Breitenarbeit und Leistungsverbesserung, insbesondere auch unter Schülern und Jugendlichen.
- 4.2.5 Förderung des freundschaftlichen Sportverkehrs auf überregionaler und internationaler Ebene, im direkten Weg, über Auswahlmannschaften, über Freundschaftsspiele seiner Mitglieder.
- 4.2.6 Schaffung von Richtlinien für die einheitliche Bewältigung aller Aufgaben, Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien durch alle Mitglieder und Verbandsangehörige und Ahndung von Verstößen dagegen.
- 4.2.7 Verbreitung des Wissens um den Volleyballsport und seine Geschehnisse in der Öffentlichkeit durch Information und Werbung unter Ausnutzung aller Kommunikationsmittel, wie beispielsweise Print- und audiovisuelle Medien.



## § 5 Rechtsgrundlage

- 5.1 Rechtsgrundlage für die Arbeit des Verbandes, seiner Organe, Mitglieder und Verbandsangehörigen sind diese Satzung und die nachstehend aufgeführten Ordnungen:
  - 5.1.1 Geschäftsordnung für die Durchführung der Versammlungen beziehungsweise Sitzungen aller Verbandsorgane sowie die Beschlussfassungen außerhalb der Versammlungen beziehungsweise außerhalb der Sitzungen der Verbandsorgane
  - 5.1.2 Finanzordnung als Verfahrensordnung in allen Angelegenheiten der Finanzwirtschaft des Verbandes. Sie ist des Weiteren speziell die Grundlage für die Arbeit
    - des Finanzausschusses
    - des Vizepräsidenten für Finanzen
    - der Kassenprüfer
  - 5.1.3 Spielordnung mit den Richtlinien für den gesamten Spielbetrieb innerhalb des Verbandsgebietes.
  - 5.1.4 Schiedsrichterordnung mit den Richtlinien für das Schiedsrichterwesen des Verbandsgebietes.
  - 5.1.5 Sport- und Leistungsordnung mit den Richtlinien für die Bildung, Vorbereitung und Unterhaltung von Landesauswahlmannschaften, hauptsächlich im Jugendbereich
  - 5.1.6 Lehr- und/oder Ausbildungsordnung mit den Richtlinien für die Traineraus- und -fortbildung im Verbandsgebiet.
  - 5.1.7 Jugendordnung
  - 5.1.8 Jugendpokalordnung mit den Richtlinien zur Durchführung des Jugendpokals

# Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes e.V.

5.1.9 Jugendspielordnung mit den Richtlinien zur Durchführung des Jugendspielbetriebs



5.1.10 Rechtsordnung mit den Richtlinien für die Verbandsgerichtsbarkeit des SVV

5.1.11 Presseordnung mit den Richtlinien für das Pressewesen im Verbandsgebiet.

5.1.12 Beachvolleyballordnung mit den Richtlinien für den Spielbetrieb im Beachvolleyball des Verbandsgebietes.

5.1.13 Breiten- und Freizeitordnung mit den Richtlinien für den Spielbetrieb im Breiten- und Freizeitsport des Verbandsgebietes.

5.1.14 Ehrenordnung mit den Richtlinien zur Würdigung besonderer Verdienste um den Volleyballsport im Verbandsgebiet.

5.2 Ordnungen bedürfen zu ihrer Einführung oder Änderung der Zustimmung des Verbandstages, soweit in dieser Satzung nicht anderes gesagt ist. Soweit und solange für einen Aufgabenbereich keine SVV eigene Ordnung besteht, gelten sinngemäß die entsprechenden Ordnungen des LSVS und/oder DVV. Bei auftretenden Widersprüchen entscheidet das Präsidium des Verbandes nach eigenem Ermessen. Der nächstfolgende Verbandstag hat den Widerspruch für die Zukunft zu beseitigen.

Satzung und Ordnungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder und Verbandsangehörigen im gleichen Maß bindend. Dies gilt sinngemäß für alle Beschlüsse der Verbandsorgane, sofern diese nicht der Satzung oder den Ordnungen widersprechen.

5.3 Allgemeine Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen über die Internetseite des Verbandes unter [www.volley-saar.de](http://www.volley-saar.de).

## Teil II - Mitgliedschaft

### § 6 Mitglieder, Verbandsangehörige

6.1 Ordentliches Mitglied kann jeder den Volleyballsport betreibende Verein mit Sitz im Saarland werden. Die Organe der ordentlichen Mitglieder können sich gegenüber dem Verband durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

6.2 Außerordentliche Mitglieder können Volleyballmannschaften mit Sitz im Saarland werden, die keinem Verein angehören, der die ordentliche Mitgliedschaft erwerben könnte.

6.3 Fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden oder Personengruppen, die dem Volleyballsport nahestehen und ihn unter Außerachtlassung einer Mitgliedschaft nach 6.1. und 6.2. maßgeblich fördern bzw. unterstützen oder aktiv in der Volleyballarbeit mitwirken wollen.

6.4 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit auf Grund besonderer Leistungen um den Volleyballsport im Saarland bzw. den SVV verdient gemacht haben.

# Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes e.V.



- 6.5 Verbandsangehörige sind Mitglieder der Volleyballvereine oder von Volleyballabteilungen solcher Vereine, die dem Verband nach 6.1. angehören sowie von Volleyballmannschaften nach 6.2.
- 6.6 Jedes Mitglied nach 6.1. und 6.2. hat eine natürliche Person gegenüber dem SVV zu bevollmächtigen und zu benennen, welche rechtlich (ausgenommen Fälle nach § 8.2) als sein alleinzuständiger Vertreter gegenüber dem Verband gilt. Ein Wechsel in der Person dieses Interessenvertreters erlangt gegenüber dem Verband nur Gültigkeit, wenn er diesem über seine Geschäftsstelle nachweisbar in Textform mitgeteilt ist.
- 6.7 Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag an den Verband zu zahlen. Dessen Höhe und Fälligkeit legt der Verbandstag in der Finanzordnung fest.
- 6.8 Erhöht eine der in 3.3 aufgeführten Organisationen den vom Verband an diese zu zahlenden Mitgliedsbeitrag, so ist das Präsidium berechtigt, durch Beschluss eine entsprechende Erhöhung des von den Mitgliedern an den Verband zu zahlenden Mitgliedsbeitrages zu beschließen. Dabei hat die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für das einzelne Mitglied des Verbandes dem Verhältnis zu entsprechen, das sich auf der Grundlage des bisher von diesem Mitglied gezahlten Beitrages zum Gesamtbeitrag aller Mitglieder errechnet.
- 6.9 Die Mitglieder haben dem Verband unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten und Mitglieder nach 6.1 und 6.2 auch jede Änderung der Kontaktdaten des von ihr nach 6.6 benannten Vertreters in Textform mitzuteilen.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (6.1. und 6.2.) erfolgt auf Antrag in Textform. Der Vorstand beschließt über Aufnahmeanträge vorläufig, das Präsidium endgültig, letzteres ausgenommen Fälle nach § 7.5.
- 7.2 Dem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes ein Exemplar der Satzung des zur Aufnahme anstehenden Vereines sowie ein aktuell gültiger Freistellungsbescheid des für den Verein zuständigen Finanzamtes beizufügen.
- 7.3 Dem Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist beizufügen:
- a) Die Nominierung einer natürlichen Person als Vertreter einer Mannschaft gegenüber dem Verband, die von den Mannschaftsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
  - b) ein Verzeichnis aller Mannschaftsmitglieder mit Name und Anschrift sowie der Sport treibenden Vereine, denen sie angehören,
  - c) soweit vom Verband für notwendig befunden, eine Darlegung in Textform, weshalb kein Beitritt als ordentliches Mitglied beantragt werden kann.
- 7.4 Das Präsidium soll über Aufnahmeanträge nach 7.1. bis 7.3. einschließlich Klärung eventueller Unklarheiten innerhalb von 3 Monaten entscheiden.
- 7.5 Das Präsidium kann Anträge auf Aufnahme als Mitglied ohne Angabe von Gründen ablehnen. Antragstellern, die abgelehnt werden, steht ein Berufungsrecht vor dem nächsten Verbandstag zu, sofern sie unter den dort Stimmberechtigten einen Vertreter für ihre Interessen finden. Der Verbandstag entscheidet endgültig. Zur Debatte stehende neue Mitglieder haben dabei kein Stimmrecht. Eine

Abstimmung wie vor ist an frühestmöglicher Stelle in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen.

- 7.6 Das Präsidium hat dem Verbandstag über alle im abgelaufenen Zeitraum eingegangenen Aufnahmeanträge listenmäßig und mit dem Vermerk, ob zugestimmt oder abgelehnt oder noch nicht entschieden zu berichten.
- 7.7 Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf Antrag von Mitgliedern oder Organen des Verbandes.
- 7.8 Ehrenmitglieder werden vom Verbandstag, auf Antrag von Mitgliedern oder Organen des Verbandes, berufen.

## § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 8.1 Die Mitgliedschaft im SVV erlischt durch
- Austritt,
  - Ausschluss,
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Auflösung des Mitgliedervereines (ordentliches Mitglied) bzw. der Volleyballmannschaft (außerordentliches Mitglied),
  - Auflösung des SVV.
- 8.2 Die Aufkündigung einer Mitgliedschaft ist nur in Textform durch die dazu autorisierten Organe des Mitgliedes an das Präsidium des SVV unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- 8.3 Bis zum Austrittstag rückständige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband werden durch den Austritt nicht hinfällig.
- 8.4 Ein Ausschluss aus dem Verband erfolgt in den nachgenannten Fällen:
- gröbliche Verletzung der Pflichten aus der Satzung, den Ordnungen des Verbandes oder den verbindlichen Beschlüssen der Verbandsorgane trotz fortgesetzten Ermahnens,
  - grobe Verstöße gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze,
  - bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines begangenen Verbrechens.
- 8.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verbandstag auf Antrag der Verbandsgerichtsbarkeit, in Fällen nach 8.4.c entscheidet jedoch das Präsidium.
- 8.6 Ein Mitglied kann auf Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
- trotz Fristsetzung und einer weiteren Mahnung unter Androhung der Streichung von der Mitgliederliste fällige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nicht begleicht,
  - für den Verband unter den letzten vom Mitglied dem Verband in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist,
  - das Mitglied die Steuerbegünstigung wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke bestandskräftig verloren hat.
- 8.7 Mitglieder, über deren Ausschluss Beschlussfassung am Verbandstag ansteht, haben dort selbst das Recht auf Anhörung vor Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ruht dessen Stimmrecht.

Ein Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.



## Teil III - Organe des Verbandes

### § 9 Organe des Verbandes

9.1 Organe des Verbandes sind

9.1.1 der Verbandstag,

9.1.2 das Präsidium,

9.1.3 der Vorstand,

9.1.4 die Fachausschüsse,

9.1.5 die Kassenprüfer.

9.2 Es ist generell die Aufgabe jedes Organes und jedes Organmitgliedes, den Kontakt zwischen den Verbandsmitgliedern, sowie zwischen diesen und den einzelnen Organen zu fördern.

9.3 Die Verbandsorgane sind auch beschlussfähig, wenn nicht alle für das Verbandsorgan vorgegebenen Ämter besetzt sind.

9.4 Die Verbandsorgane können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

9.5 Das für die Einberufung des jeweiligen Verbandsorgans zuständige Einberufungsorgan kann vor der Einberufung der Versammlung bzw. Sitzung beschließen, an der Versammlung bzw. Sitzung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen,

9.5.1 an der Versammlung bzw. Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungs- bzw. Sitzungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung bzw. Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

9.5.2 ohne Teilnahme an der Versammlung bzw. Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung bzw. Sitzung abzugeben.

9.5.3 Das Einberufungsorgan legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Versammlung bzw. Sitzung und die Form der Stimmabgabe vor der Versammlung bzw. Sitzung durch Beschluss fest. Eine schriftlich und verdeckte Stimmabgabe ist bei einer gemäß § 9.5.1 durchgeführten Versammlung bzw. Sitzung nicht zulässig.

9.5.4 In der Einladung zu der Versammlung bzw. Sitzung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

9.6 Das für die Einberufung des jeweiligen Verbandsorgans zuständige Einberufungsorgan kann beschließen, dass ein Beschluss des Verbandsorgans außerhalb einer Versammlung bzw. Sitzung gefasst wird.

9.6.1 Der Beschluss ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Versammlung bzw. Sitzung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden und der Beschluss bis zu dem vom Einberufungsorgan festgelegten Zeitpunkt mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll



mindestens eine Woche betragen. Die Form der Stimmabgabe wird vom Einberufungsorgan festgelegt.



- 9.6.2 Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Verbandsorgans zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verbandsorgans aufzunehmen.

## **§ 10 Verbandstag, Aufgaben des Verbandstages**

- 10.1 Der Verbandstag ist das oberste Verbandsorgan. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an dem Verbandstag verpflichtet.
- 10.2 Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:
- 10.2.1 Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll des letzten vorausgegangenen Verbandstages,
- 10.2.2 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Verbandsorgane (einschließlich aller Ausschüsse),
- 10.2.3 Entgegennahme des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer,
- 10.2.4 Entlastung aller Mitglieder der Verbandsorgane (einschließlich der Ausschüsse),
- 10.2.5 Wahlen und Nachwahlen. Bestätigungen kommissarischer Berufungen, sowie der vorgeschlagenen Jugendvertreter,
- 10.2.6 die Satzung sowie alle Ordnungen gemäß § 5 einschließlich deren Änderungen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt und ausgenommen die Jugendordnung, die hinsichtlich ihrer Erstellung und Änderung nur der Bestätigung durch den Verbandstag bedarf,
- 10.2.7 Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder,
- 10.2.8 Anträge der Mitglieder und der Organe des Verbandes,
- 10.2.9 Berufung gegen vom Präsidium abgelehnte Aufnahmeanträge,
- 10.2.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 10.2.11 Vorschläge der Verbandsorgane hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsprogramme für die kommenden Jahre bzw. die weitere Zukunft,
- 10.2.12 Berufung von Sonderausschüssen auf Zeit.

## **§ 11 Zusammensetzung des Verbandstages, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit**

- 11.1 Auf jedem Verbandstag sind teilnahme- und stimmberechtigt:
- 11.1.1 Ordentliche Mitglieder (6.1),
- 11.1.2 außerordentliche Mitglieder (6.2),
- 11.1.3 Ehrenmitglieder,

11.1.4 Ehrenpräsident,

11.1.5 amtierende Präsidiumsmitglieder.

11.2 Weiterhin sind am Verbandstag teilnahmeberechtigt:

11.2.1 die Kassenprüfer,

11.2.2 die fördernden Mitglieder,

11.2.3 die Mitglieder der Verbandsausschüsse,

11.2.4 die Mitglieder des Verbandsgerichtes.

11.3 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind auf dem Verbandstag durch Delegierte vertreten, die Vereins- bzw. Mannschaftszugehörige sein müssen.

11.3.1 Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten eines ordentlichen Mitgliedes richtet sich wie folgt nach der Zahl seiner aktiven Mannschaften:

- |    |                         |           |
|----|-------------------------|-----------|
| a) | keine Mannschaften      | 1 Stimme  |
| b) | 1-2 Mannschaften        | 2 Stimmen |
| c) | 3-4 Mannschaften        | 3 Stimmen |
| d) | 5-6 Mannschaften        | 4 Stimmen |
| e) | 7-8 Mannschaften        | 5 Stimmen |
| f) | 9 und mehr Mannschaften | 6 Stimmen |

11.3.2 Zählbar sind nur solche Mannschaften (alle Klassen einschl. Jugend), die an den laufenden (ersatzweise den letzten abgeschlossenen) Meisterschaftsrunden teilnehmen bzw. teilgenommen haben.

11.4 Die in § 11.1.2 bis 11.1.5 genannten Teilnehmer des Verbandstages haben dort selbst je eine Stimme.

11.5 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn sie spätestens zum Zeitpunkt des Beginns des Verbandstages ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband restlos nachgekommen sind.

11.6 Ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die mit finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband im Rückstand sind, ist dies zusammen mit der Einladung zu einem Verbandstag unter Hinweis auf § 11.5 in Textform mitzuteilen.

11.7 Stimmrecht ist nicht übertragbar.

11.8 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

## § 12 Termin, Einberufung, Tagesordnung und Leitung des Verbandstages

12.1 Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt, in dem Zeitraum zwischen dem Ende der abgelaufenen und dem Beginn der neuen Spielrunde des Verbandes, nach Möglichkeit vor den Sommerschulferien.

# Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes e.V.



- 12.2 Der Termin der ordentlichen Verbandstage ist mindestens 3 Monate zuvor vom Präsidium festzulegen und allen Mitgliedern unverzüglich in Textform bekanntzugeben.
- 12.3 Spätestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin hat durch den Vorstand eine Einladung in Textform an alle Mitglieder und Teilnahmeberechtigten zu ergehen, der in Textform
- a) Tagesordnung,
  - b) die Tätigkeitsberichte aller übrigen Verbandsorgane,
  - c) eventuell vorliegende Anträge an den Verbandstag beizufügen sind.
- 12.4 Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn sie am 22. Tag vor dem Verbandstag an die letzten von dem Mitglied dem Verband in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
- 12.5 Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat, die Punkte f, g, i und k betreffend, nur soweit anstehend, folgende Punkte zu enthalten bzw. einzeln anzuführen:
- a) Feststellung von Anwesenheit, Stimmberechtigung und Stimmzahl,
  - b) Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll des letzten vorausgegangenen Verbandstages,
  - c) Jahresberichte der Verbandsorgane,
  - d) Bericht der Kassenprüfer,
  - e) Entlastungen,
  - f) Wahl des Präsidiums, des Verbandsgerichtes und der Kassenprüfer,
  - g) Bestätigung der nach Maßgabe der Jugendordnung gewählten Jugendvertreter,
  - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - i) Satzungsänderungen, die im Wortlaut bei der Einladung mitzuteilen sind,
  - j) Einführung oder Änderung von Ordnungen,
  - k) Anträge,
  - l) Verschiedenes.
- 12.6 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

## § 13 Wahlen

- 13.1 Die Wahlen auf einem Verbandstag erfolgen grundsätzlich offen. Wird in der Versammlung ein Antrag auf schriftliche und verdeckte Abstimmung gestellt, so entscheidet die Versammlung über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern durchzuführen, die im vorherigen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 13.2 Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind.
- 13.3 Angestellte des SVV sind nicht wählbar.
- 13.4 Die Vereinigung von zwei Präsidialämtern in einer Person ist nicht zulässig.

## § 14 Anträge an den Verbandstag

- 14.1 Anträge an den Verbandstag können nur von seinen Mitgliedern oder den Organen des Verbandes eingebracht werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Fachausschüsse können Satzungsänderungsanträge und Anträge auf Änderung von Ordnungen nur über das Präsidium einbringen.
- 14.2 Später eingehende Anträge dürfen auf einem Verbandstag, soweit es nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem nach § 14.1 rechtzeitig gestellten Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie in Textform vorliegen und von mindestens 20% der beim Verbandstag anwesenden Stimmen unterstützt werden (Antragsbegründung mündlich).
- 14.3 Für Anträge auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Wahlen oder Abwahlen sowie die Auflösung des Verbandes ist die Behandlung nach 14.2 ausgeschlossen.

## § 15 Außerordentliche Verbandstage

- 15.1 Das Präsidium kann jederzeit außerordentliche Verbandstage einberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert.
- 15.2 Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder - ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen beim Verbandstag - schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe in gleicher Sache beantragt. Des Weiteren muss ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden, wenn mehr als 1/3 des Präsidiums zurückgetreten ist.
- 15.3 Angelegenheiten, die auf dem jeweils unmittelbar vorausgegangenem Verbandstag durch Beschlüsse ordnungsgemäß verabschiedet wurden, können nicht Anlass zur Beantragung oder Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein, es sei denn, es können erheblich veränderte Umstände in dieser Sache geltend gemacht werden, was dann ausführlich in Textform darzulegen ist.
- 15.4 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten § 14.2 und § 14.3 sinngemäß.
- 15.5 Ein satzungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 4 Wochen nach Antragseingang stattfinden. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag, an dem die unter § 15.2 geforderte Zahl der zur Einberufung notwendigen Antragsteller erreicht ist.
- 15.6 Der Vorstand hat Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Beginn des unter 15.5 angeführten Fristenlaufes, allen Teilnahmeberechtigten des außerordentlichen Verbandstages in Textform bekannt zu geben. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn sie am letzten Tag der vorgenannten Frist an die letzten von dem Mitglied dem Verband in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
- 15.7 Im Übrigen finden auf einem außerordentlichen Verbandstag alle Bestimmungen eines ordentlichen Verbandstages sinngemäß Anwendung.

- 15.8 Das Stimmrecht auf einem außerordentlichen Verbandstag bestimmt sich nach dem auf dem letzten vorausgegangenem ordentlichen Verbandstag.

## **§ 16 Präsidium, Zusammensetzung des Präsidiums**

- 16.1 Nach dem Verbandstag ist das Präsidium das oberste Organ des Verbandes.
- 16.2 Das Präsidium besteht aus
1. Präsident des Verbandes
  2. Vizepräsident - Organisation und Öffentlichkeitsarbeit
  3. Vizepräsident - Finanzen
  4. Schriftführer
  5. Verbands-Spielwart
  6. Verbands-Schiedsrichterwart
  7. Verbands-Sportwart
  8. Verbands-Lehrwart
  9. Verbands-Jugendwart
  10. Verbands-Pressewart
  11. Verbands-Breitensportwart
  12. Verbands-Beachvolleyballwart
  13. bis zu 4 Beisitzer
- 16.3 Der Ehrenpräsident kann mit beratender Stimme an Präsidiumssitzungen teilnehmen. Als beratendes Mitglied kann ein Verbands-Sportarzt in das Präsidium gewählt werden.

## **§ 17 Aufgaben des Präsidiums**

- 17.1 Das Präsidium ist insbesondere gegenüber dem Verbandstag dafür verantwortlich, dass alles unternommen wird, was in den Kräften und Möglichkeiten des Verbandes und seiner Organe steht, damit die satzungsgemäße Zielsetzung und Aufgabenstellung verwirklicht wird.
- 17.2 Das Präsidium überwacht die ihm nachgeordneten Verbandsorgane. Es ist an die Beschlüsse und Weisungen des Verbandstages gebunden, trifft seine Entscheidungen jedoch im Übrigen selbständig unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Verbandsaufgaben.
- 17.3 Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig erwähnt, gehören zu den Aufgaben des Präsidiums unter anderem:
- 17.3.1 Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages,
  - 17.3.2 Entscheidungen in Grundsatzfragen der Verbandsführung,
  - 17.3.3 Vorläufige Genehmigung von Ordnungen des Verbandes oder Änderungen derselben, ausgenommen die Jugendordnung,

- 17.3.4 Berufung von Sonderausschüssen auf Zeit,
- 17.3.5 Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim Verbandstag,
- 17.3.6 Berufung von Mitgliedern der Verbandsorgane, soweit diese nicht nach dieser Satzung durch den Verbandstag zu wählen sind,
- 17.3.7 Einsetzung stimmberechtigter kommissarischer Vertreter für ausgeschiedene Mitglieder von Verbandsorganen - soweit diese nach der Satzung durch den Verbandstag zu wählen sind - bis zu deren Bestätigung oder Neuwahl durch den nächsten ordentlichen Verbandstag,
- 17.3.8 Entscheidung in allen Fragen der Zuständigkeit des Verbandstages, sofern im Interesse des Verbandes Dringlichkeit geboten, bis zur Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Verbandstag.

## **§ 18 Amtszeit des Präsidiums**

- 18.1 Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 18.2 Ist, gleich aus welchem Grund, nach Ablauf einer Amtsperiode eine satzungsgemäße Neuwahl nicht möglich oder wirksam, verlängert sich die Amtszeit nach 18.1 bis zu einer wirksamen Neuwahl.
- 18.3 Der von der SVJ zu wählende Jugendwart bedarf der Bestätigung in seinem Amt durch den nächsten seiner Wahl folgenden Verbandstag des SVV. Verweigert dieser die Bestätigung, bleibt der Jugendwart kommissarisch bis zu einer wirksamen Neuwahl auf einem außerordentlichen Jugendverbandstag im Amt. Das Resultat der dann vorzunehmenden SVJ-Neuwahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Verweigert das Präsidium die Bestätigung, bleibt der Jugendwart kommissarisch bis zu einer wirksamen Neuwahl auf einem außerordentlichen Jugendverbandstag im Amt.
- 18.4 Scheiden Präsidiumsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, ergänzt sich das Präsidium selbst durch kommissarische Berufung, ausgenommen in den Fällen nach § 15.2.
- 18.5 Präsidiumsmitglieder können durch einen außerordentlichen Verbandstag mit 2/3 anwesenden Stimmen über einen Misstrauensantrag abgewählt werden. Die Wahl des Ersatzmannes für den Rest der Amtszeit obliegt dem gleichen Gremium nach § 13.

## **§ 19 Vorstand, Zusammensetzung, Vertreterberechtigung**

- 19.1 Der Vorstand des Verbandes - auch im Sinne des § 26 BGB - besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten für Finanzen und dem Vizepräsidenten für Organisation und Öffentlichkeitsarbeit.
- 19.2 Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des SVV genügt das Zusammenwirken zweier Vorstandsmitglieder.
- 19.3 Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben, ausgenommen die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes, an einen Geschäftsführer oder weitere Mitglieder des Präsidiums oder anderer Verbandsorgane delegieren.

- 19.4 Die Mitglieder des Vorstands können außerhalb von Verbandstagen und Sitzungen anderer Verbandsorgane nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten.

## **§ 20 Aufgaben des Vorstandes**

- 20.1 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich. Er ist an Beschlüsse und Weisungen des Verbandstages und des Präsidiums gebunden, trifft jedoch im Übrigen seine Entscheidungen selbständig unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Aufgaben des Verbandes.
- 20.2 Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Fachausschüsse gemäß den ihnen gegebenen Ordnungen verfahren.
- 20.3 Der Vorstand darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß Satzung das Präsidium oder gemäß den einschlägigen Ordnungen die Fachausschüsse berechtigt sind.
- 20.4 Bei Maßnahmen nach 20.3 hat der Vorstand unverzüglich alle Mitglieder des Präsidiums in Textform zu informieren. Jedes Präsidiumsmitglied hat in solchen Fällen das Recht, innerhalb 7 Tagen nach Zugang der Information an die Anschrift des Absenders der Information Einspruch gegen die Maßnahme zu erheben.
- 20.5 Liegen mindestens drei Einsprüche nach 20.4 vor, hat der Vorstand unverzüglich über eine Präsidiumssitzung eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Diese Sitzung muss spätestens drei Wochen nach Verfügung der Maßnahme stattfinden.
- 20.6 Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Verbandstage.
- 20.7 Dem Vizepräsident - Finanzen - obliegt zusätzlich die Verantwortung für das Kassenwesen. Er ist der Verwalter des Vermögens des Verbandes.
- 20.8 Der Vorstand entscheidet auch über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Verbandes.

## **§ 21 Verbandsgerichtsbarkeit und Sanktionen**

- 21.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit übt die Rechtsprechung des Verbandes nach den Bestimmungen der Rechtsordnung aus.
- 21.1.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird von
1. den spielleitenden Stellen im Spielverkehr (Spielwart, Klassenleiter, Pressewart, Pass-/Lizenzstelle, Verbandsschiedsrichterausschuss),
  2. dem Verbandsgericht,
  3. dem Verbandstag ausgeübt.
- 21.1.2 Die spielleitenden Stellen treffen in 1. Instanz rechtsmittelfähige Entscheidungen nach den im Spielverkehr geltenden Ordnungen.

21.1.3 Das aus einem Vorsitzenden und 2 bis 4 Beisitzern bestehende Verbandsgericht ist zuständig:

21.1.3.1 zur Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen sowie das Ansehen und Interesse des Verbandes,

21.1.3.2 zur Entscheidung über die Proteste gegen die Entscheidungen der spilleitenden Stellen gemäß § 21.1.2,

21.1.3.3 für die Auslegung der Satzung und der Ordnungen des SVV, sofern die Auslegung nicht bereits in einem Rechtsstreit vorzunehmen ist,

21.1.3.4 das Verbandsgericht kann nach billigem Ermessen einer oder beiden Parteien die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen. Es kann auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist.

21.1.4 Der Verbandstag entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband, mit Ausnahme der Fälle des § 8.4.c.

21.2 Als Strafen können bei Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen und den auf deren Grundlage ergangenen Weisungen der Verbandsorgane verhängt werden:

21.2.1 Verweis,

21.2.1 Geldstrafe bis 1.100,- Euro,

21.2.2 zeitliche oder dauernde Spielsperre,

21.2.3 Punktabzug,

21.2.4 Rückstufung,

21.2.5 zeitliche oder dauernde Amtssperre,

21.2.6 Ausschluss aus dem Verband.

21.3 Näheres regelt die Rechtsordnung.

## **§ 22 Fachausschüsse**

22.1 Der SVV hat folgende Fachausschüsse:

22.1.1 Spielausschuss

22.1.2 Schiedsrichterausschuss

22.1.3 Sportausschuss

22.1.4 Lehrausschuss

22.1.5 Jugendausschuss

22.1.6 Finanzausschuss

22.1.7 Presseausschuss

22.1.8 Beachvolleyballausschuss

22.1.9 Breiten- und Freizeitausschuss



22.1.10 Sonderausschüsse gemäß §§ 10.2.12 und 17.3.4.

22.2 Den unter § 22.1 benannten Ausschüssen gehört jeweils ein von dem Präsidium selbst bestimmtes Mitglied des Präsidiums an, welches in der Regel im Ausschuss auch den Vorsitz führt. Den Vertreter des Vorsitzenden des Ausschusses wählen sich die Ausschüsse selbst, sofern diese Satzung nichts anderes regelt oder diese Vertretung nicht durch das für die Bestellung der Ausschussmitglieder zuständige Verbandsorgan geregelt wird.

22.3 Die Arbeit der Ausschüsse regelt sich anhand der ihnen dafür gegebenen und dafür sonst geltenden Verbandsordnungen.

22.4 Die Fachausschüsse sind verantwortlich für die Erstellung von Entwürfen zu den für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen, als Vorschlag an das Präsidium und über dieses an den Verbandstag.

Bis zur endgültigen Verabschiedung durch den Verbandstag können solche Vorschläge durch Präsidiumsbeschluss vorläufige, im Falle späterer Verbandstagsablehnung >> vorübergehende << Rechtskraft im Sinne dieser Satzung erhalten. Dies gilt sinngemäß für Änderungen der Ordnungen.

22.5 Die Ordnungen dürfen den Satzungen des SVV, LSVS und DWV sowie den Ordnungen des LSVS und DWV nicht widersprechen, wenn dadurch die satzungsgemäße Zielsetzung und Aufgabenstellung des SVV gefährdet wird.

22.6 Die Führung der Ausschüsse hat in engem Kontakt mit Vorstand und Präsidium zu erfolgen. Beschlüsse und Grundsatzentscheidungen bedürfen zum Wirksamwerden der Zustimmung des Präsidiums, soweit den Ausschüssen dazu nicht durch die Ordnungen Eigen- oder durch das Präsidium Sondervollmacht erteilt ist.

22.7 Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben dem Präsidium durch dessen Präsidenten über Abschriften der Sitzungsprotokolle von allen Beschlüssen und Grundsatzentscheidungen Kenntnis zu geben.

22.8 Soweit die Ausschussmitglieder nicht nach dieser Satzung durch den Verbandstag gewählt werden, erfolgt ihre Berufung durch das Präsidium. Für ihre Amtszeit gilt § 18 sinngemäß. Ausschussvorsitzende haben ein Vorschlagsrecht.

22.9 Verbandstag und Präsidium können den Fachausschüssen weitere, auch in dieser Satzung nicht aufgeführte Aufgaben für ständig oder auf Zeit zuweisen.

## **§ 23 Spelausschuss**

23.1 Der Spelausschuss besteht aus dem Verbandsspielwart und mindestens einem weiteren Mitglied.

23.2 In Ausführung der §§ 4.2.1 und 4.2.2 obliegt dem Spelausschuss u. a.:

23.2.1 die Abwicklung und Beaufsichtigung des Spielbetriebes auf allen Ebenen und in allen Spielklassen,

23.2.2 die Berufung von Klassenleitern,

23.2.3 Entwurf und Entwürfe für Änderung der Spielordnung gemäß § 22.4,

- 23.2.4 Erteilung der Spielgenehmigung über die Ausgabe und Bestätigung von Spielerpässen/-lizenzen nach Maßgabe der dafür geltenden speziellen Bestimmungen,
- 23.2.5 die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Hoch- und sonstigen Schulen in seinem Fachbereich.
- 23.3 Näheres regelt die Verbandsspielordnung.

## **§ 24 Schiedsrichterausschuss**

- 24.1 Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Verbandsschiedsrichterwart und mindestens einem weiteren Mitglied.
- 24.2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind u. a.:
  - 24.2.1 die einheitliche Ausbildung von Schiedsrichtern aller Klassen, einschließlich Prüfungsabnahme,
  - 24.2.2 Entwurf und Entwürfe für Änderung der Schiedsrichterordnung sowie einer Prüfungsordnung für Schiedsrichter gemäß § 22.4,
- 24.3 Erteilung von Schiedsrichterlizenzen über die Ausgabe und Bestätigung von Schiedsrichterpässen nach Maßgabe der dafür geltenden speziellen Bestimmungen,
- 24.2.4 die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Hoch- und sonstigen Schulen in seinem Fachbereich.
- 24.3 Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

## **§ 25 Sportausschuss**

- 25.1 Dem Sportausschuss besteht aus dem Verbandssportwart und mindestens einem weiteren Mitglied.
- 25.2 Aufgaben des Sportausschusses sind u.a.:
  - 25.2.1 Aus- und Fortbildung von Spielerinnen und Spielern aller Klassen,
  - 25.2.2 Bildung, Förderung und Betreuung von Auswahlmannschaften und deren Spielbetrieb, sowie von Leistungskadern als Basis für solche Mannschaften,
  - 25.2.3 Einsatz der zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Lehrkräfte bzw. Leistungstrainern,
  - 25.2.4 Auswahl, Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstungsgegenstände für einen Trainings- und Spielbetrieb, in Abstimmung mit gleichgelagerten Belangen des Lehrausschusses und unter Mitwirkung des Präsidiums,
  - 25.2.5 Entwurf und Entwürfe für Änderung einer Sport- und Leistungsordnung gemäß § 22.4,
  - 25.2.6 Zusammenarbeit mit Erziehungsverbänden, Hoch- und sonstigen Schulen in seinem Fachbereich.

25.3 Näheres regelt die Sport- und Leistungsordnung.

## **§ 26 Lehrausschuss**

26.1 Dem Lehrausschuss besteht aus Verbandslehrwart und mindestens einem weiteren Mitglied.

26.2 Aufgaben des Lehrausschusses sind u.a.:

26.2.1 Einheitliche Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern für Volleyball einschließlich deren Prüfungsabnahme,

26.2.2 Erteilung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen über die Vergabe und Bestätigung von Übungsleiter- und Trainerpässen nach Maßgabe der dafür geltenden speziellen Bestimmungen,

26.2.3 Einsatz der zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Lehrkräfte,

26.2.4 Auswahl, Beschaffung und Verwaltung von Lehr- und Trainingsmitteln für seinen Ausbildungsbetrieb, in Abstimmung mit gleich gelagerten Belangen des Sportausschusses und unter Mitwirkung des Präsidiums,

26.2.5 Entwurf und Entwürfe für Änderung einer Lehr- und/oder Ausbildungsordnung für Übungsleiter und Trainer gemäß § 22.4,

26.2.6 Zusammenarbeit mit Erziehungsverbänden, Hoch- und sonstigen Schulen in seinem Fachbereich.

26.3 Näheres regelt die Lehrordnung.

## **§ 27 Jugendausschuss, Saarländische Volleyballjugend (SVJ)**

27.1 Die Mitglieder des Verbandes, die über aktive Jugendmannschaften verfügen, sind in der Saarländischen Volleyballjugend (SVJ) zusammengeschlossen.

27.2 Der Jugendverbandstag ist als Versammlung der Mitglieder der SVJ deren oberstes Organ.

27.2.1 Hinsichtlich Aufgaben, Zusammensetzung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Termin, Einberufung, Tagesordnung, Leitung, Wahlen, Anträgen usw. gelten für den Jugendverbandstag die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung des SVV für dessen Verbandstag, in der Jugendarbeit anzupassender sinngemäßer Anwendung.

27.2.2 Der ordentliche Jugendverbandstag findet alle 2 Jahre jeweils sechs - zwölf Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag statt.

27.2.3 Hinsichtlich außerordentlicher Jugendverbandstage gilt § 15 der Satzung des SVV sinngemäß.

27.3 Die Mitglieder der SVJ wählen den Jugendausschuss und den Jugendwart des Verbandes. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und mindestens einem weiteren Mitglied.

27.4 Der Jugendausschuss nach § 27.2 ist ein Organ des Verbandes.

- 27.5 Der Jugendausschuss ist für die gesamte Jugendarbeit des SVV zuständig und verantwortlich und regelt seine Angelegenheiten selbständig.
- 27.6 Der Jugendausschuss erstellt den Entwurf der Jugendordnung und schlägt Änderungen dazu vor. Die Jugendordnung wird von den Mitgliedern der SVJ verabschiedet. Sie darf den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag des SVV. Die Jugendordnung ist die Grundlage für Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeit der SVJ und des Jugendausschusses.
- 27.7 Hinsichtlich Finanz-, Rechts- und Geschäftsordnungsfragen verfährt die SVJ nach den entsprechenden Ordnungen des SVV.
- 27.8 Der Jugendausschuss verfügt selbständig über den Einsatz der der SVJ im Rahmen des Verbandshaushalts zugewiesenen Mittel und hat sich darüber auch gegenüber dem Verbandstag des SVV entsprechend zu rechtfertigen und zu verantworten.
- 27.9 Die SVJ gehört der Saarländischen Sportjugend und der Deutschen Volleyball-Jugend an und vertritt dort die Interessen der Volleyball-Jugend des Saarlandes. SVJ bzw. Jugendausschuss und Jugendwart sind gehalten, ihre Arbeit in Fachfragen in Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit den einschlägigen Fachausschüssen des SVV abzuwickeln.

## **§ 28 Finanzausschuss**

- 28.1 Der Finanzausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten für Finanzen des SVV und einem der Beisitzer, der über die erforderliche Fachkunde verfügen soll. Vorsitzender ist der Präsident.
- 28.2 Die Aufgaben des Finanzausschusses sind die Finanz- und Kassenangelegenheiten des Verbandes. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 28.3 Der Finanzausschuss ist zuständig für den Entwurf und Entwürfe für Änderungen der Finanzordnung gemäß § 22.4.

## **§ 29 Presseausschuss**

- 29.1 Der Presseausschuss ist zuständig für die gesamte Presseberichterstattung innerhalb des SVV. Ihm obliegt auch die Herausgabe der offiziellen Mitteilungen des SVV.
- 29.2 Der Presseausschuss besteht aus dem Vizepräsidenten Organisation und Öffentlichkeitsarbeit und mindestens einem weiteren Mitglied.

## **§ 30 Beachvolleyballausschuss**

- 30.1 Der Beachvolleyballausschuss besteht aus dem Beachvolleyballwart und mindestens einem weiteren Mitglied.
- 30.2 Aufgaben des Beachvolleyballausschusses sind unter anderem:
- 30.2.1 Durchführung der Saarlandmeisterschaften im Beachvolleyball

30.2.2 Durchführung von Beachvolleyballspielrunden

30.2.3 Entwurf und Änderung einer Beachvolleyballordnung

30.2.4 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Hoch- und sonstigen Schulen in seinem Fachbereich

30.3 Näheres regelt die Beachvolleyballordnung.

## **§ 31 Breiten und Freizeitsportausschuss**

31.1 Die beiden Breiten- und Freizeitsport-Ausschüsse sind aufgegliedert in den BFS-Spielausschuss und den BFS-Projekt-Ausschuss.

31.2 Der BFS-Spielausschuss besteht aus dem Breitensportwart und mindestens einem weiteren Mitglied.

31.2.1 Dem BFS - Spielausschuss obliegen u. a.

31.2.1.1 die Abwicklung und Beaufsichtigung des Spielbetriebes

31.2.1.2 die Berufung von Spielleitern gem. § 31.2 Nr. 3

31.2.1.3 die Aktualisierung der BFS - Spielordnung gem. § 22.4

31.2.1.4 die Zusammenarbeit mit den BFS Mannschaftsverantwortlichen

31.2.1.5 die jährliche Durchführung einer Besprechung mit den Mannschaftsführern

31.2.1.6 die Zusammenarbeit mit dem BFS - Referat des DVV.

31.3 Der BFS - Projekt - Ausschuss besteht aus dem Breitensportwart und mindestens einem weiteren Mitglied.

31.3.1 Dem Projekt Ausschuss obliegen u. a.

31.3.1.1 die Zusammenarbeit mit dem BFS Referat des DVV

31.3.1.2 die Planung, Organisation und Durchführung von BFS - Aktionen im Bereich des SVV

31.3.1.3 die vom DVV geplanten BFS - Aktionen für den Bereich des SVV zu modifizieren und zur Durchführung zu bringen

31.3.1.4 die Zusammenarbeit mit dem Beach Ausschuss

31.3.1.5 die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den BFS Bereich

31.3.1.6 die Kontaktpflege mit Behörden, Kommunen, Schulen, Firmen (Sponsoren) etc. in seinem Fachbereich.

31.4 Näheres regelt die Spielordnung für Breiten- und Freizeitsport.

### § 32 Kassenprüfer

- 32.1 Der Verband hat zwei Kassenprüfer, die zusammen mit einem Ersatzprüfer vom Verbandstag gewählt werden. Analog der des Präsidiums beträgt ihre Amtszeit 2 Jahre.
- 32.2 Wiederwahl in ununterbrochener Folge darf nur für eine zweite Wahlperiode erfolgen. Dies gilt nicht für den Ersatzprüfer, solange er nicht in Aktion treten musste.
- 32.3 Kassenprüfer dürfen, ausgenommen dem Verbandstag, nicht gleichzeitig einem Verbandsorgan angehören.
- 32.4 Die Kassenprüfer haben mindestens einmal vor jedem ordentlichen Verbandstag die Kasse und Rechnungsbelege zu prüfen und dem Verbandstag darüber zu berichten. Im Übrigen richtet sich ihre Tätigkeit nach der Finanzordnung.

### § 33 Ehrenrat

Die Zusammensetzung des Ehrenrates sind in der Ehrenordnung des SVV genannt. Der Ehrenrat überprüft Anträge auf Ehrungen und gibt eine Stellungnahme gegenüber den Entscheidungsgremien ab.

## Teil IV - Schlussbestimmungen

### § 34 Stimmrecht, Beschlüsse, Protokolle der Organe

- 34.1 Die hier angeführten Bestimmungen gelten nur insoweit, als in dieser Satzung nicht anderes gesagt ist.
- 34.2 Jedes Mitglied eines Organs hat dort selbst eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 34.3 Ordnungsgemäß geladene Organe sind beschlussfähig, sobald einschließlich deren Vorsitzenden mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Organmitglieder anwesend sind.
- 34.4 Die Anwesenheit des Vertreters des Vorsitzenden gilt sinngemäß zu 34.3, sofern der Vorsitzende diesem seine Funktion wegen Verhinderung übertragen hat oder ohne erkennbaren Grund nicht erscheint.
- 34.5 Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit unter Außerachtlassung der Enthaltungen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 34.6 Sofern nicht anders vereinbart, treten Beschlüsse mit Beschlussfassung in Kraft.
- 34.7 Von jeder ordnungsgemäßen Sitzung eines Verbandsorgans ist ein vom Sitzungsleiter und einem weiteren Teilnehmer (möglichst der Protokollführer) unterzeichnetes Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll über alle Beschlüsse, sowie die wesentlichen Details Auskunft geben.

- 34.8 Verbandstags- Protokolle sind allen Mitgliedern, Funktionsträgern und sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeitern unverzüglich nach Ablauf des Verbandstages in Textform zuzustellen. Sie sollen den Ablauf des Verbandstages in seinen wesentlichen Phasen widerspiegeln.
- 34.9 Die Einspruchsfrist gegen Verbandstags-Protokolle beträgt 4 Wochen, gerechnet vom Absendetag.
- 34.10 Protokolle der jeweils letzten Sitzung eines Verbandsorgans vor einem Verbandstag (Abschlusssitzungen) sind in Abschrift unverzüglich dem Vorstand zuzustellen..
- 34.11 Sofern sich ein Mitglied oder ein Angehöriger der Organe des Verbandes durch einen Beschluss des Verbandstages, des Präsidiums oder eines anderen Verbandsorgans in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss das Mitglied beziehungsweise der Angehörige des Organs bei nicht vom Verbandsgericht überprüfbar Entscheidungen seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von acht Wochen bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied beziehungsweise Angehörigen des Organs. Lässt das Mitglied beziehungsweise der Angehörige des Organs die Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied beziehungsweise den Angehörigen des Organs anerkannt.

## **§ 35 Satzungsänderungen**

- 35.1 Änderungen dieser Satzung sind in Beschlusskraft ausschließlich dem Verbandstag vorbehalten. Sie bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 35.2 Satzungsänderungen werden erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

## **§ 36 Haftung**

- 36.1 Für Handlungen und Maßnahmen der Organe des Verbandes haftet nur der SVV mit seinem Vermögen. Darüber hinaus ist kein Mitglied des Verbandes für Verbindlichkeiten desselben haftbar.
- 36.2 Der Verband haftet nicht für Handlungen, Maßnahmen und Verbindlichkeiten seiner Mitglieder oder Verbandsangehörigen, die nicht auf seine direkte oder indirekte Weisung zurückzuführen sind.
- 36.3 Organmitglieder haften dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verband oder das geschädigte Verbandsmitglied die Beweislast.
- 36.4 Sind Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 37 Auflösung des Verbandes**

- 37.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens dazu einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bei namentlicher Abstimmung beschlossen werden.
- 37.2 Die Tagesordnung eines Verbandstages nach 37.1 muss dessen Zweck klar und deutlich ausweisen. Außerdem muss ihr eine Begründung in Textform für die Auflösung beigefügt sein.
- 37.3 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportverband für das Saarland mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für in der Satzung aufgeführte Ziele zu verwenden.
- 37.4 Die Pflicht zur Zahlung bis zum Auflösetermin fälliger finanzieller Leistungen der Mitglieder an den Verband wird von der Auflösung nicht berührt.
- 37.5 Bereits geleistete Beiträge für Geschäftsjahre, die erst nach dem Jahr des Wirksamwerdens der Auflösung beginnen, sind den Mitgliedern zurückzuerstatten.
- 37.6 Von den Bestimmungen nach 37.4 und 37.5 kann nur nach Beschluss der Auflösungsversammlung und unter Beachtung des Gleichheitsprinzips abgewichen werden.
- 37.7 Bestellt die Auflösungsversammlung keine besonderen Liquidatoren, obliegt diese Aufgabe dem Vorstand in gemeinsamer Haftung.

### **§ 38 Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Saarbrücken in Kraft.